
Betreuungsrechtlich untergebrachte Patientinnen und Patienten: Ein Fall für die Besuchskommission nach PsychK(H)G ?

Prof. Dr. jur. Dagmar Brosey



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

§ 23 Abs. 1 PsychKG NRW

Das für Gesundheit zuständige Ministerium beruft Besuchskommissionen, die mindestens einmal in zwölf Monaten unangemeldet die Krankenhäuser, in denen Betroffene nach diesem Gesetz untergebracht werden, besuchen und daraufhin überprüfen, **ob die mit der Unterbringung von psychisch Kranken verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden.** ² Dabei können Betroffene Wünsche und Beschwerden vortragen. ...

Anders in Hamburg, Sachsen und Niedersachsen

Die Landesgesetze der Bundesländer Hamburg, Sachsen und Niedersachsen sehen bereits vor, dass Besuches- bzw. Aufsichtskommissionen auch das Vorgehen der psychiatrischen Krankenhäuser gegenüber Menschen mit psychischen Erkrankungen einsehen und dokumentieren, die auf der Basis von zivilrechtlichen Vorschriften durch den berechtigten Vertreter (Betreuer*innen, Bevollmächtigten, PSB) untergebracht werden.

§ 32 PsychKG NRW

Meldepflichten, Berichterstattung, Landespsychiatrieplan

(1) Alle Zwangsmaßnahmen nach diesem Gesetz werden in verschlüsselter und anonymisierter Form erfasst und der Aufsichtsbehörde jährlich gemeldet.

Anlass für eine Erweiterung der Aufgaben der Besuchskommissionen :

Eine rechtliche Ungleichbehandlung der nach PsychKG und nach BGB untergebrachten Personen.

Für Patient*innen, die nach Betreuungsrecht untergebracht sind, erfolgt idR keine staatliche Rechtsaufsicht der Kliniken.

Vielmehr obliegt die Überwachung den Betreuer*innen oder Bevollmächtigten, die ***diese gerade in der Gesamtheit vermutlich nicht hinreichend wahrnehmen.***

B-Statistik 2020 Unterbringungen nach §1906 I BGB (jetzt §1831 BGB) unvollständig !

- Anträge durch Bet/Bev. 47.480
- durch Betreuungsgericht genehmigt: 39 194
- abgelehnt 9103

§§ 1908 i, 1846 BGB: Richterliche Anordnung: 3500 >> Bayern

https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Betreuungsverfahren_2021_PDF.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Schnittstelle Betreuungsrecht

Wer trifft Entscheidungen und wer trägt
Verantwortung

im Zusammenhang mit Unterbringung
und anderen Rechtseingriffen
während einer Unterbringung?

Funktion der rechtlichen Betreuung/Vollmacht in Gesundheitsangelegenheiten und Unterbringung

Unterstützung der Selbstbestimmung beim rechtlichen Handeln

- Der Betreuer hat den Wünschen zu entsprechen (§1821 BGB), ggf. Vorausverfügung o. mutmaßlicher Wille. (§ 1821 u. 1829 BGB)

Schutz vor erheblichen Gefährdungen (Selbstgefährdungen und Gefährdungen durch Dritte)

- Keine Maßnahmen gegen den freien Willen. Unterstützung vor Vertretung, Umsetzung von Vorausverfügungen und eine Entscheidung gegen den natürlichen Willen, die in Vertretung getroffen wird, muss sich an Wünschen bzw. mutmaßlichen Willen ausrichten.

(Grund)rechte der Patient*innen und Unterbringung in der Psychiatrie

- Freiheit der Person
- Geschlossene Unterbringung
- Isolierung im Raum
- Fixierung
- Körperliche Unversehrtheit/ Leben
- Recht auf Behandlung – Recht vor Behandlung
- Gewaltschutz
- Eigentum/Besitz von Gegenständen
- Privatsphäre
- Hygiene/Toilette
- Informationsfreiheit/ Internet/Telefon/Briefgeheimnis

Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahmen

1. Es wird zwischen der Klinik und dem Patienten, vertreten durch den Betreuer/Bevollmächtigten ein **Krankenhausvertrag** geschlossen der die rechtliche Grundlage für Behandlung (§ 630 a BGB ff.)und Unterbringung etc. bildet.
2. Betreuer:in muss Aufgabenbereich FEM und Gesundheitsorge haben. Auch für Bevollmächtigte möglich (sh § 1820 Abs. 2 BGB)

In beiden Fällen **entscheidet der Betreuer:in/Bevollmächtigte** auf der Basis der §§ und das Gericht genehmigt diese Entscheidung:

§ 1831 BGB Unterbringung und FEM

§ 1832 BGB Ärztliche Zwangsmaßnahme

§§ 1821, 1827, 1828 § 630 d BGB

§§ 312 ff. FamFG (Verfahrensrecht)

Betreueraufgabe während der Unterbringung (= Bevollmächtigte)

Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, Vorschriften über den Vollzug der zivilrechtlichen Unterbringung zu erlassen. Anders als im öffentlichen Unterbringungsrecht liegen daher alle Maßnahmen während einer Unterbringung (Besuch, Ausgang, Schriftverkehr, medizinische Behandlungen, FEM) **in der ausschließlichen Verantwortung des Betreuers**, soweit diesem der entsprechende Aufgabenbereich zugewiesen ist (z.B. Post- und Telekommunikationskontrolle).

Das Krankenhaus ist aus eigenem Recht **nicht zu Eingriffen** in die Rechte des Betroffenen befugt, es sei denn es liegt eine akute erhebliche Gefahr vor oder der befugte Betreuer hat zugestimmt und der Patient ist nicht einwilligungsfähig und der Betreuer hat §§ 1821, 1827 BGB beachtet) Der Bewohner ist aber stets auch über Rechtseingriffe aufzuklären und diese müssen verhältnismäßig sein.

Die Situation nach der Genehmigung Betreuungsgericht

Die Unterbringungsmaßnahme endet spätestens mit Ablauf **eines Jahres**, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit

spätestens mit Ablauf von **zwei Jahren**, wenn sie nicht vorher verlängert wird.

§ 329 FamFG

Daten über die Dauer der Beschlüsse?

Der Beschluss des Gerichts

Die gerichtliche Genehmigung hat das verbundene Ausmaß des Freiheitsentzugs *konkret festzulegen* (s. § 323 Abs. 1 Nr. 1 FamFG: „nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme“) sowie das Ende.

Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die über den vom Gericht genehmigten Freiheitsentzug hinausgehen, stellen daher eine Modifikation der Unterbringungsart dar, die neuer Genehmigung bedarf.

Folge

Betreuer:innen/Bevollmächtigte können bzw. müssen **entscheiden,**

ob, wie lange und in welcher Form sie von der Genehmigung der Unterbringungsmaßnahme Gebrauch machen.

Das ist eher unbekannt !

Zur Beendigung Unterbringung

§ 1831 Abs. 3 BGB

Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung, dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

→ Das Beschlussdatum ist das max. Ende, **das Vorliegen der Voraussetzungen ist *fortwährend* zu prüfen.**

Voraussetzungen der Beendigung der Unterbringung oder FEM ist geboten, wenn

Betroffener (wieder) zur freien Willensbestimmung fähig

es liegt keine erhebliche Gefahr mehr vor

oder

die erhebliche Gefahr kann durch mildere Mittel abgewendet werden

Unterbringung erweist sich als ungeeignet die Gefahr abzuwenden,
bzw.,

der Nutzen der Unterbringung überwiegt die zu Beeinträchtigungen
nicht, diese Erwartung hat sich nicht erfüllt.

Literaturhinweise

*Brosey, Dagmar, Lesting, Wolfgang, Loer, Annette u.a.,
Betreuungsrecht kompakt, 9. Auflage, C.H. Beck München
2022*

*Marschner / Brosey: Rechtliche Grundlagen psychiatrischer
Arbeit, UTB 2022*

Laufs / Katzenmeier / Lipp: Arztrecht. Beck 2021

Abschlussbericht der Expertenkommission „Herausforderndes
Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der
Behindertenhilfe“ 2021:

<https://www.mags.nrw/gewaltschutz-einrichtungen-der-behindertenhilfe>